

Bekanntmachung Nr. 157

**Satzung
(Nachtrag 4)
zur Satzung der Stadt Wilster
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigungsanlage
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 58), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., Seite 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 1994 (GVOBl. Schl.-H., Seite 124), in den z. Zt. geltenden Fassungen, und des § 21 der Satzung der Stadt Wilster über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11. Dezember 2006, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

- (2a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/ oder privaten Wasserversorgungsanlagen/Wassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch geeignete und geeichte Zwischenzähler nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als private Wassernutzungsanlagen gelten auch Regenwassernutzungsanlagen.

In § 13 wird folgender Absatz eingefügt:

Gebührenmaßstab für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

- (9) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung, das auf befestigten und bebauten Flächen anfällt, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept über ein Trennsystem abgeführt werden müsste (bei sogenannten Fehlanschlüssen; auf die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wilster vom 11.12.2006 wird verwiesen), wird eine Gebühr nach § 13 Abs. 1 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche 0,8 m³/Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung für die bebauten und befestigten Grundstücksflächen erhoben, von denen tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Die Einleitung erfolgt durch leitungsgebundene Zuleitung und nicht leitungsgebundene Zuleitung (abflusswirksame Flächen). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangen kann. Wird von einem Grundstück Sickerwasser aus einer Flächendrainage zugeführt, wird die Fläche, die an die Flächendrainage angeschlossen ist, als Berechnungseinheit zu Grunde gelegt.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche. Dieses wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet (z. B. ab 0,5 aufgerundet).

- (2) Bei Nutzung des Niederschlagswassers gemäß § 13 Abs. 2 und 4 als Brauchwasser (z.B. für Waschmaschine oder WC-Spülung, wodurch dieses zu Schmutzwasser und somit über die Schmutzwasserkanalisation entsorgt wird) werden die Flächen von denen das Niederschlagswasser genutzt wird zu 50 % ermäßigt.
Die Verbrauchsmenge, die in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation gelangt, ist durch eine geeignete Messeinrichtung nachzuweisen.
Sollte die Ermäßigung von 50 % zu gering erscheinen, kann die Niederschlagswassermenge, die durch einen Überlauf in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, durch eine geeignete Messeinrichtung nachgewiesen werden.
Dieses bedarf nach § 7 und § 8 der Satzung der Stadt Wilster über die Abwasserbeseitigung eine Befreiung von der Stadt Wilster. Diese Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Wilster zu beantragen.
- (3) Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden folgende Anlagen mit Anschluss eines Überlaufs an die öffentliche Einrichtung in der Weise berücksichtigt, dass sich
- a) eine bebaute Fläche um 50 % reduziert, wenn deren Niederschlagswasser über ein Gründach abgeleitet wird,
 - b) bebaute und/oder befestigte Flächen um 50 % reduzieren, wenn deren Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen abgeleitet wird, die über ein Fassungsvermögen von wenigstens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche verfügen. Nicht zu den Versickerungsanlagen gehören Regentonnen und ähnliche Behälter. Ein Nachweis über die Versickerungsanlage muss durch eine Fachfirma / Fachplaner erfolgen. Der Nachweis ist der Stadt Wilster vor dem Bau bzw. der Umrüstung vorzulegen.
 - c) bebaute und/ oder befestigte Flächen um 50 % reduzieren, wenn deren Niederschlagswasser über eine Zisterne als Rückhalt abgeleitet wird, die über ein Fassungsvermögen von wenigstens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche verfügen. Nicht zu den Zisternen gehören Regentonnen und ähnliche Behälter die unter ein Fassungsvermögen von 2 m³ liegen.
Ein Nachweis über die Zisterne muss durch eine Fachfirma / Fachplaner erfolgen. Der Nachweis ist der Stadt Wilster vor dem Bau bzw. der Umrüstung vorzulegen.
- (4) Die erstmalige Herstellung von bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die Änderung der Berechnungsgrundlagen des letzten Festsetzungsbescheides sind der Stadt unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Größe der angeschlossenen Flächen zu schätzen, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt wird.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- | | |
|--|------------------------------|
| (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung beträgt | 4,39 €/m³. |
| (2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung beträgt | 1,09 €/m². |

§ 19 Abs. 4 und 7 erhalten folgende Fassung:

Heranziehung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (4) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Wilster Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Benutzungsgebühren verlangt werden. Die Vorausleistungen für die Schmutzwassergebühr werden mit jeweils einem Elftel zum 15. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Jahres erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres durch die Stadtwerke Wilster, die für die Stadt Wilster die Schmutzwassergebühren einzieht, festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und wird durch den Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres erhoben.
- (7) Ergeben sich bei den Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung Änderungen gemäß § 14 Abs. 4, erfolgt eine Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des darauf folgenden Monats, in dem die Änderung erfolgt ist. Entfallen bebaute/ befestigte Flächen, erfolgt die Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des darauf folgenden Monats.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wilster, den 07.12.2010

Stadt Wilster
Der Bürgermeister

gez. Schulz
(Schulz)

Veröffentlicht

Wilster, den 16.12.2010

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers